

Amtliche Mitteilungen

Beschlussübersicht

Der Verwaltungsausschuss hat am 10. Mai 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 22/22

Der Verwaltungsausschuss beschließt auf der Grundlage der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Siedlungsgebiet Schmiedeberger Straße“ vom 16. Februar 2015 (in Kraft getreten am 3. März 2015) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Vorbescheid für das Bauvorhaben: Erweiterung der Wohnbaufläche, Am Waldwinkel 1, Flur 5, Flurstück 358/3 in Bad Dübén für die im Antrag benannten vier Optionen wie folgt:

- Das gemeindliche Einvernehmen zur Option 1 – ein weiteres Vollgeschoss aufbauen, Dachart egal – wird auf Grundlage des § 3 Satz 3 der Außenbereichssatzung abgelehnt (nur eingeschossiges Gebäude zulässig auf Grund Nachbarschaft zum denkmalgeschützten Holzhaus Schmiedeberger Straße 51 A und B).
- Das gemeindliche Einvernehmen zur Option 2 – Dachausbau mit Einbau einer Dachgaube in Richtung Am Waldwinkel 2 – wird erteilt.
- Das gemeindliche Einvernehmen zur Option 3 – Dachausbau mit neuer Dachkonstruktion als Sparrendach mit höherer Firsthöhe gemäß der Konkretisierung in der E-Mail vom 3. Mai 22 (Dachneigung von 38 bis max. 45°, Höhe Kniestock ca. 1 m, Firsthöhe kleiner/Gleich der der umliegenden Nachbargebäude, Erhalt des Binderdaches vom vorhandenen Wohnhausteil zur Straße) – wird erteilt.
- Das gemeindliche Einvernehmen zur Option 4 – Errichtung eines separaten Wohngebäudes mit 1 Garage – wird erteilt, wenn dabei alle Festsetzungen der Satzung eingehalten werden.

Beschluss-Nr. 23/22

Der Verwaltungsausschuss beschließt auf der Grundlage der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Süd-Ost“ vom 23. September 2011 (in Kraft getreten am 26. Oktober 2011) das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag: Errichtung einer Reifenlager-Montagehalle mit einem Sozialtrakt, Brückenstraße 3, Flur 8, Flurstück 52/161 im Gewerbegebiet „Süd-Ost“ Bad Dübén.

Beschluss-Nr. 24/22

Der Verwaltungsausschuss beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus, Wittenberger Straße 54, Flur 2, Flurstück 13/108 und 13/110 in Bad Dübén.

Beschluss-Nr. 25/22

Der Verwaltungsausschuss beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Wittenberger Straße 36 B, Flur 4, Flurstück 6/45 in Bad Dübén.

Beschluss-Nr. 26/22

Der Verwaltungsausschuss beschließt gemäß § 34 BauGB (Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, unbeplanter Innenbereich) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag für das Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Wittenberger Straße 14, Flur 4, Flurstück 31/45 in Bad Dübén.

Beschluss-Nr. 27/22

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bad Dübén beschließt gemäß § 4 Absatz 3 Pkt. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Dübén vom 17. Juli 2014, zuletzt geändert am 16. Dezember 2016, für das Haushaltsjahr 2022 eine außer-

planmäßige Auszahlung in Höhe von 28.200,00 Euro auf der Buchungsstelle 12.6.0.01/9015.7832000 für die Maßnahme „Errichtung von 2 Sirenenanlagen – Paul-Kaiser-Straße, (Hammermühle) und Stadtteil Wellaune“.

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Bad Dübén 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilfläche am Windmühlenweg (ehemaliger Kraftverkehr/Bauhof)“

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübén hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 mit Beschluss-Nr. 7-25-989 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Teilfläche am Windmühlenweg (ehemaliger Kraftverkehr/ Bauhof)“ in der Fassung vom 26. November 2021 bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Teilfläche am Windmühlenweg (ehemaliger Kraftverkehr/Bauhof)“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Bad Dübén: 275/2 (Teilfläche), 275/8, 277/4, 278/9, 278/10, 278/11, 278/12, 278/13, 278/14, 278/15, 278/16, 282/20, 282/21, 282/22, 282/24 und 282/27.

Der Geltungsbereich ist in dem Auszug der Planzeichnung (nicht maßstäblich) als durchgängige fette Umrandung dargestellt. Es gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze. Maßgebend ist die Planzeichnung in der Fassung vom 26. November 2021.

Jedermann kann die Satzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Stadtverwaltung Bad Dübén, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübén zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10a Absatz 2 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> und das Internetportal der Stadt Bad Dübén unter www.bad-dueben.de/rathaus/stadtentwicklung/ eingestellt und zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén

Herstellung und Vertrieb: Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén

Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine

Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

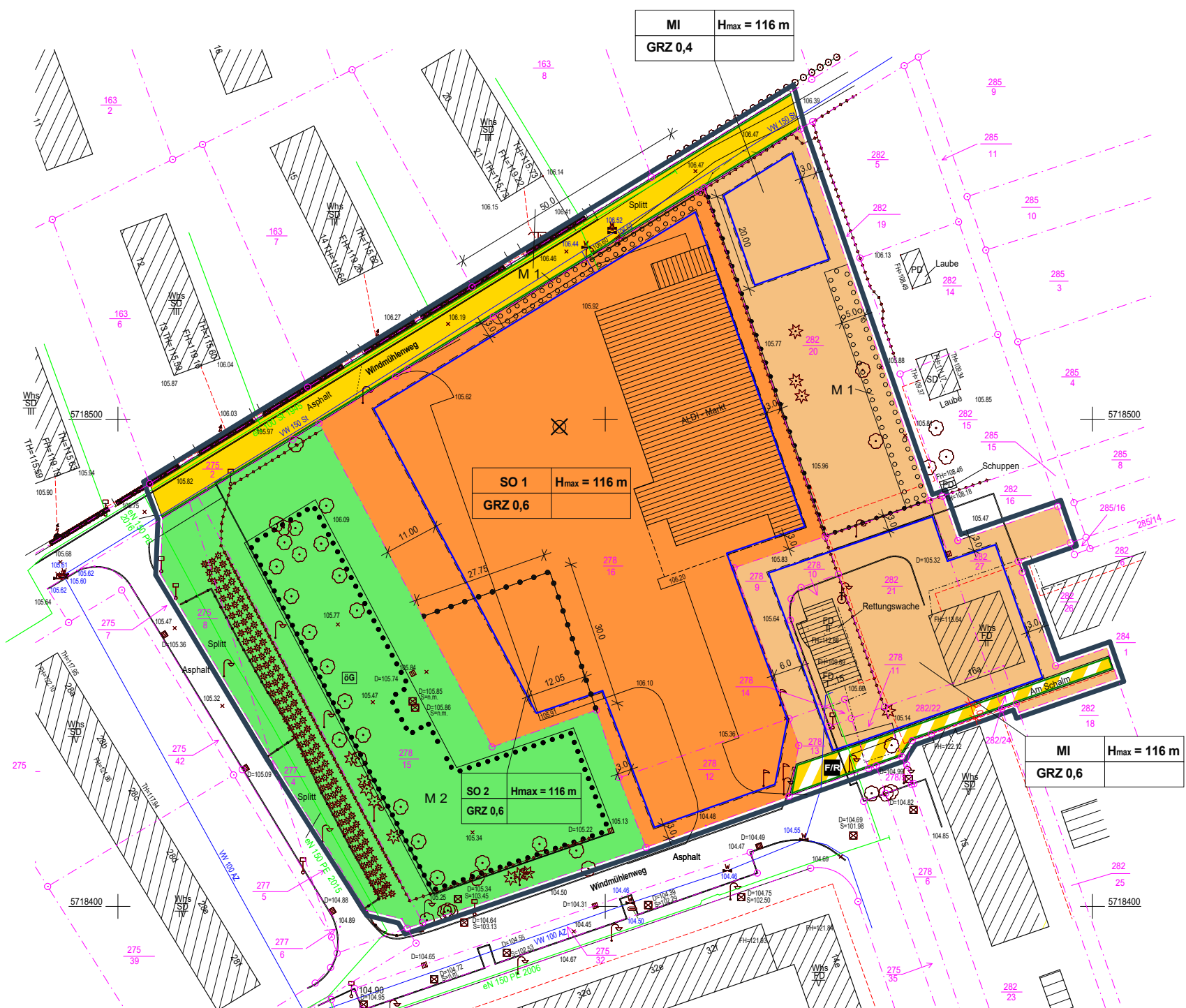
Der Geltungsbereich des Plangebiets ist nachfolgender Abbildung (ohne Maßstab) zu entnehmen.

Bad Dübener, den 17. Mai 2022

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung – Satzung der Stadt Bad Dübener zum Bebauungsplan „Wohngebiet Hinter den Mühlen Teil 2 – Alaunwerksweg“

Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 mit Beschluss-Nr. 7-25-990 den Bebauungsplan „Wohngebiet Hinter den Mühlen Teil 2 – Alaunwerksweg“ in der Fassung vom 29. November 2021 bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortstüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Hinter den Mühlen Teil 2 – Alaunwerksweg“ umfasst folgende Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Bad Dübén: Teile der Flurstücke 414 und 178/25.

Der Geltungsbereich ist in dem Auszug der Planzeichnung (nicht maßstäblich) als durchgängige graue Umrandung dargestellt. Es gilt die Innenseite der Umrandung als Geltungsbereichsgrenze. Maßgebend ist die Planzeichnung in der Fassung vom 29. November 2021.

Jedermann kann die Satzung bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, den textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan in der Stadtverwaltung Bad Dübén, Bau- und Bürgeramt, Markt 11, 04849 Bad Dübén zu den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich werden die Unterlagen gemäß § 10a Absatz 2 BauGB in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite> und das Internetportal der Stadt Bad Dübén unter www.bad-dueben.de/rathaus/stadtentwicklung/ eingestellt und zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. Absatz 5 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des Plangebiets ist nachfolgender Abbildung (ohne Maßstab) zu entnehmen.

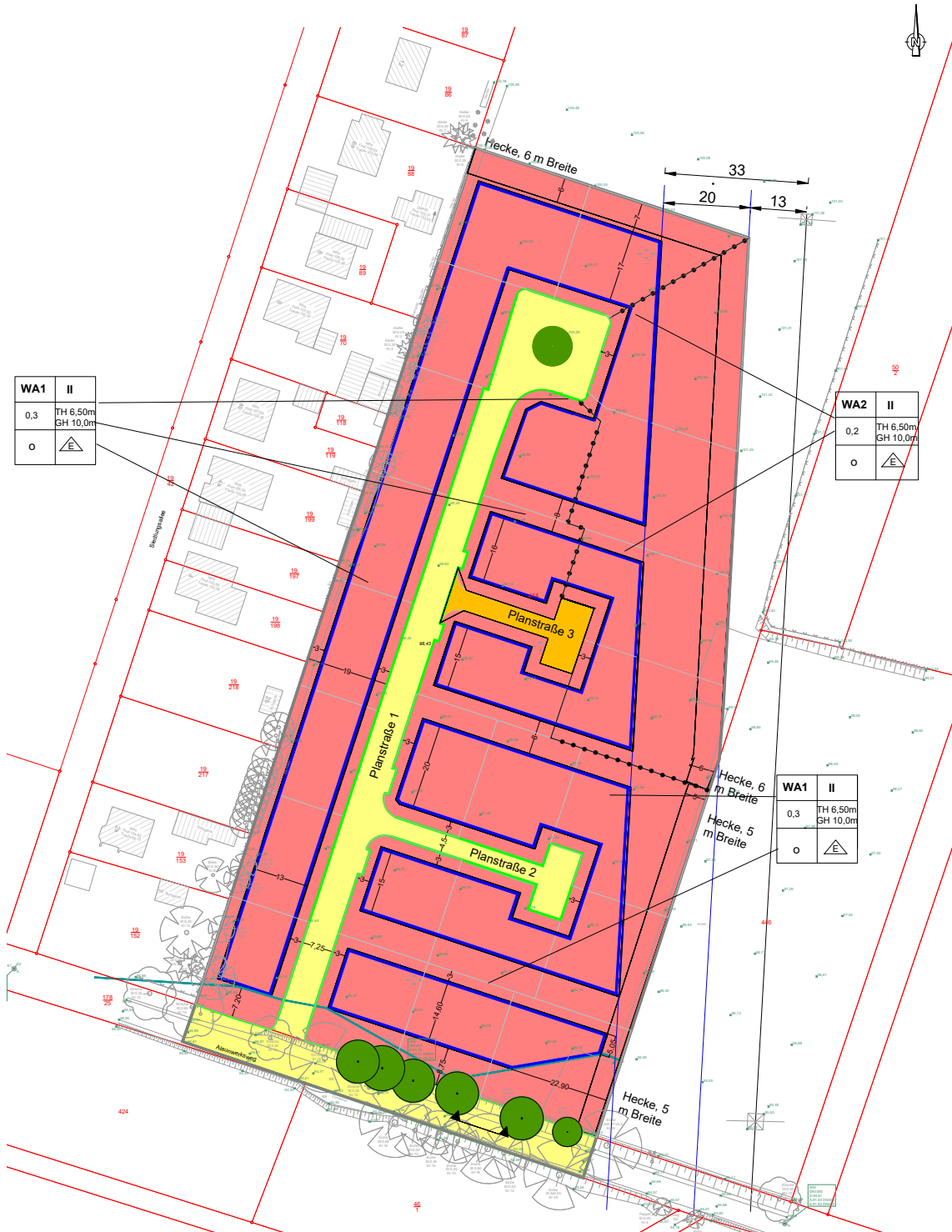
Bad Dübén, den 17. Mai 2022

Astrid Münster
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Die Kurbetriebsgesellschaft ist ein öffentliches Unternehmen des Landkreises Nordsachsen, der Stadt Bad Dübén und der Sparkasse Leipzig. Unter dem Dach der Gesellschaft wird das HEIDE SPA Kurbad mit verschiedenen weiteren Gesundheitseinrichtungen sowie das HEIDE SPA Hotel geführt. Hinzu kommen ein Tagungs- und Veranstaltungsbereich, verschiedene gastronomische Einrichtungen und die Betreuung des NaturSportBades mit Camp Bad Dübén. Insgesamt arbeiten ca. 150 Mitarbeiter/innen in den verschiedenen Unternehmensbereichen.

Für die Fortsetzung der zukunftsweisenden Unternehmensentwicklung in den letzten Jahren suchen wir eine **Geschäftsführung (m/w/d)** die das Unternehmen mit ganzem Herzen und viel Engagement erfolgreich weiterführt. Als Alleingeschäftsführer/in sind Sie für die operative Geschäftstätigkeit sowie für die strategische Weiterentwicklung der einzelnen Geschäftsfelder verantwortlich. Die Hauptschwerpunkte Ihrer Arbeit liegen in der Betreuung des Kurbades und den dazugehörigen Einrichtungen sowie in der Führung des HEIDE SPA Hotels,



welches dank seiner außerordentlich geschätzten Servicequalität eine große Zahl von Stammgästen begrüßen darf. Darüber hinaus kümmern Sie sich um das Tagungs- und Veranstaltungsgeschäft und sorgen in unseren Restaurants für ein differenziertes kundenorientiertes gastronomisches Angebot. Neben diesen inhaltlichen Schwerpunktthemen gestalten sich Ihre Aufgaben wie folgt:

Ihre Aufgaben

- Führung der laufenden Geschäfte
- Strategische Weiterentwicklung der einzelnen Unternehmensbereiche
- Verbesserung der Marktpositionierung
- Wahrung des Leistungsniveaus und der Servicequalität zum Zwecke der Kundenbindung und Kundengewinnung
- Sicherstellung einer leistungsfähigen Personalstruktur

Ihr Profil

- Der Umgang mit Menschen ist Ihr Lebenselixier und Gastgeber-Sein Ihre Leidenschaft.
- Eine hervorragende Servicequalität in allen Bereichen ist Ihr täglicher Anspruch.
- Sie sind nicht nur Verwalter/in, sondern richten den Blick nach vorn.
- Sie haben bereits mehrjährige Leitungserfahrung im Hotel- und/oder Gastgewerbe bzw. in der Führung eines Kurbetriebes und verfügen über ausgeprägte soziale Kompetenzen und Einfühlungsvermögen.
- Ein kooperativer und partizipativer Führungsstil zeichnet Sie ebenso aus wie ein wertschätzender Umgang mit der Belegschaft.
- Die Identifikation mit der Region Bad Dübener Heide und ihren Menschen runden Ihr Profil ab.

Unser Angebot

Auf Sie wartet eine herausfordernde und spannende Leitungstätigkeit mit vielen Gestaltungsfreiräumen. Wir bieten Ihnen neben einem außergewöhnlichen und abwechslungsreichen Arbeitsumfeld ein engagiertes Team, welches Sie in der Umsetzung der Leitlinien tatkräftig unterstützt. Mit Hilfe unseres gut eingespielten Teams können Sie nicht nur die Zukunft unseres Unternehmens, sondern auch die Entwicklungen in der Stadt Bad Dübener Heide und darüber hinaus aktiv mitgestalten.

Interessiert?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 7. Juni 2022 (inklusive Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und nächstmöglichen Eintrittstermins) an das von uns beauftragte Beratungsunternehmen: **bbvl mbH, Frau Ina Winter, Ferdinand-Rhode-Straße 16, 04107 Leipzig oder stelleninfo@bbvl.de**. Diskretion ist selbstverständlich.



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

Landkreis Nordsachsen

4. Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung vom 4. November 2015)

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 144), von §§ 4, 14 Absatz 1 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) von § 47 Absatz 2 und §§ 6 Absatz 1, 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) und von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide (nachfolgend ZAWDHD genannt) in ihrer Sitzung am 11. Mai 2022 folgende

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Fäkalsatzung) vom 4. November 2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

(3) § 5 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen	70,51 €/m ³
für Abwasser aus abflusslosen Gruben	39,39 €/m ³
für die dezentrale Fremdanlieferung (Firmen)	21,24 €/m ³
Zusätzliche Schlauchlängen ab 40 m	1,19 €/m
Aufpreis bei Entsorgung von stichfestem Fäkalschlamm	56,99 €/m ³
zzgl. Stundenlohn Fahrer	34,57 €/Std.
Stundenlohn Beifahrer/Geräteleiter	32,44 €/Std.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Fäkalsatzung (FäkS) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dübener Heide, den 12. Mai 2022

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem ZAWDHD unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide

Landkreis Nordsachsen

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung – KostS)

Auf der Grundlage von § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide am 11. Mai 2022 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Der Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübener Heide erhebt für seine Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten); abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsKAG finden die §§ 2, 3 Absätze 4 bis 6, § 4 Absätze 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17

Absätze 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 2 Kostenverzeichnis

Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen bemisst sich wie folgt:

Lfd. Nr. Amtshandlung **Gebühr in Euro**

I. Allgemeine Amtshandlungen

1. Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)

1.1 in Papierform

ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung

Schwarz-weiß-Kopien einseitig DIN A 4
für die ersten 50 Seiten pro Seite 0,50 €
für jede weitere Seite 0,15 €

Schwarz-weiß-Kopien einseitig DIN A 3
für die ersten 50 Seiten pro Seite 0,75 €
für jede weitere Seite 0,25 €

Farbkopien einseitig DIN A 4, pro Seite 1,00 €
Farbkopien einseitig DIN A 3, pro Seite 1,25 €

1.2 in elektronischer Form

1.2.1 sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist, je Datei 1,50 €

1.2.2 soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen wie lfd. Nr. 1.1 für Vervielfältigungen in s/w

1.2.3 sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird, je Datenträger 5,00 €

2. Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift

Die Schreibauslagen unter Punkt 1.1 können bis auf das Fünffache erhöht werden

3. Fristverlängerung

3.1 Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde 10 bis 25 % der für die Genehmigung etc. vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 €

3.2 Verlängerung einer Frist in anderen Fällen 10,00 € bis 40,00 €

4. Beglaubigungen

4.1. Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens 10,00 €

4.2. Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen
4.2.1 bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind, je Seite 1,50 €
mindestens 10,00 €

4.2.2 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Beglaubigung 5,00 €

4.2.2. Schriftstücke des Zweckverbandes, unabhängig von der Seitenanzahl je Seite 0,75 €
mindestens 10,00 €

5. Erteilung einer Bescheinigung 10,00 bis 170,00 €

6. Einsichtgewährung/Auskünfte

6.1 Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird

je Akte oder Buch 1,00 €
mindestens 10,00 €
6.2 Erteilung von Auskünften, die über § 11 Absatz 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen 35,00 bis 700,00 €
6.3 Erste Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 Datenschutzgrundverordnung kostenfrei

7. Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen 15,00 bis 75,00 €

8. Erteilung einer Zweitschrift,
je angefangene Seite 0,75 €
mindestens 10,00 €

9. Aufnahme einer Niederschrift,
je angefangene Stunde 5,00 bis 60,00 €
mindestens 10,00 €

10. Amtshandlungen in Vollstreckungsverfahren

10.1. Mahnung nach § 13 Absatz 2 SächsVwVG 8,00 bis 40,00 €
10.2 Vollstreckungsankündigung 8,00 bis 40,00 €
10.2.1 Anordnung von Zwangsmitteln nach § 20 Absatz 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 70,00 bis 180,00 €
10.2.2 Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG 40,00 bis 1.000,00 €
10.2.3 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Absatz 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG 100,00 bis 1.000,00 €

11. Widerspruchsentscheidungen
je angefangene Zeiteinheit 5,40 €/ZE*

II. Abwasserangelegenheiten

1. Anschlussgenehmigung

Bearbeitung eines Entwässerungsantrags und Erteilung der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich der Genehmigung der Herstellung, Veränderung, Erweiterung und Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen pro Anschlusskanal 35,00 bis 500,00 €

2. Schachtgenehmigung/Planauskunft

2.1. Schachtschein/Planauskunft und 1 Lageplan bis DIN A3 20,00 bis 500,00 €
2.2. für jeden weiteren Lageplan bis DIN A3 15,00 €
2.3. für Lagepläne größer DIN A3 zzgl. den Kosten in tatsächlich entstandener Höhe
2.4. Auszüge aus Vermessungsplänen und Leitungsbestandsplänen
DIN A 4, pro Seite 2,50 €
DIN A 3, pro Seite 5,00 €

3. sonstige Genehmigungen und Anordnungen (Stellungnahmen) sowie Entscheidungen 29,70 €/Fall

4. Außenarbeiten nach Zeitaufwand 3,40 €/ZE*

5. Zuschlag für Notfalleinsätze (zzgl. zur Normalgebühr)

Rufbereitschaft ab 21 bis 6 Uhr (Nachtarbeit) 0,68 €/ZE*
Sonntagsarbeit 0,85 €/ZE*
Feiertagsarbeit 1,19 €/ZE*

6. Stundensatz für sonstige Tätigkeiten

Verwaltung 49,30 €/Std.
Techniker 34,10 €/Std.

7. Fahrtkostensatz pro km

vom Sitz des ZAWDH bis zum Ort der Handlung 0,30 €/km

ZE = Zeiteinheit – diese entspricht 5 min

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über

die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 14. Dezember 2015, außer Kraft.

Bad Dübener, den 12.05.2022

Astrid Münster
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Nach § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem ZAWDH unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschlussübersicht

Die Verbandsversammlung des ZAWDH fasste in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. Mai 2022 folgende Beschlüsse:

Beschluss VS 05/2022

Abbruch aktueller Gebührenkalkulationszeitraum 2021/2022 dezentrale Gebühren

Beschluss VS 06/2022

Beschlussfassung zu dezentralen Gebühren ab 2022

Beschluss VS 07/2022

4. Änderungssatzung der Fäkalsatzung

Beschluss VS 08/2022

Neue Verwaltungskostensatzung ab dem 1. Juni 2022

Grundsteuerreform

Die bisherige Berechnung der Grundsteuer für Immobilien ist nicht mehr zeitgemäß. Mit einer Reform soll ab 2025 die Steuerlast fairer auf die Grundstücksbesitzer verteilt werden. Das ist das Ziel. Doch zunächst sind erst einmal die Eigentümer gefragt. Sie müssen künftig auch eine Steuererklärung für Grundstücke abgeben.

Auf der Internetseite der Landesregierung

www.finanzamt.sachsen.de/grundsteuer-11198.html

können sich Interessierte über die damit verbundenen Änderungen und Pflichten für Grundstückseigentümer informieren.

Aufforderung der Eltern zur Anmeldung ihrer Kinder zum Schulbesuch in Bad Dübener

Liebe Eltern!

Nach den gesetzlichen Bestimmungen werden für das Schuljahr 2023/2024 alle Kinder schulpflichtig, die zwischen dem 1. Juli 2016 und dem 30. Juni 2017

geboren wurden bzw. zurückgestellt wurden. Kinder, die bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, dürfen auch angemeldet werden. Kinder, die noch nicht schulpflichtig sind, können auf Antrag der Eltern zum Anfang des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie den für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand besitzen.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt im Sekretariat der Heide-Grundschule:

Montag, 18. Juli 2022	8.00–12.00 Uhr und 12.30–15.00 Uhr
Dienstag, 19. Juli 2022	8.00–12.00 Uhr und 12.30–17.00 Uhr
Mittwoch, 20. Juli 2022	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag, 21. Juli 2022	8.00–12.00 Uhr

Erforderlich ist die **Geburtsurkunde** des Kindes bzw. das Familienstammbuch. Das Kind muss nicht vorgestellt werden. Die Anmeldung muss von **beiden Eltern gemeinsam vorgenommen werden. Andernfalls ist eine Vollmacht und Ausweiskopie bzw. der Nachweis der Alleinsorgeberechtigung notwendig. Bitte bringen Sie zur Anmeldung Ihres Kindes bei unverheirateten Eltern die Bescheinigung über die Erziehungs- und Sorgeberechtigung mit.**

Weitere Termine und Modalitäten zur Überprüfung der Schulanfänger selbst werden noch bekanntgegeben.

Krause
Schulleiterin Heide-Grundschule

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schnaditz

Hiermit werden alle Eigentümer jagdlich genutzter Flächen, die im Jagdkataster der Jagdgenossenschaft erfasst sind, zu der am 24. Juni 2022 um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Schnaditz stattfindenden Jahreshauptversammlung für die Jagdjahre 2019 bis 2021 recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Flächen
- Bericht des Vorstandes und der Kassiererin
- Beschlussfassung zum sachlich und rechnerisch geprüften Jahresabschluss für die Jagdjahre 2019 bis 2021 und die Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin
- Verwendung des Reingewinns
- Diskussion
- Schlusswort des Vorsitzenden

Anschließend wird ein kleiner Imbiss bei gemütlichen Beisammensein gereicht.

Der Vorstand

Einladung zur Hauptversammlung des Hammermühler Karneval Verein e. V. mit Neuwahl des Elferrates

am 3. Juni 2022 um 19.30 Uhr in Hermie's Bowlingbahn (Körbitzweg 2, 04849 Bad Dübener)

Werte Vereinsmitglieder, gemäß unserer Satzung § 7 Punkt 1 lade ich Dich/Euch ganz herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Präsidenten
4. Bericht des Schatzmeisters

5. Bericht der Kassenprüfer
6. Funktionsentbindung der Kassenprüfer
7. Neuwahl der neuen Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes
9. Vorstellung der Kandidaten zum neuen Elferrat
10. Wahl des Wahlvorstandes
11. Wahl des Elferrats
12. Anfragen, Anträge, Diskussion
13. Schlussbemerkungen

Es gelten die am Versammlungstag gültigen Coronaregeln.

*Präsident
Matthias Lachmann*

Landschaftsmuseum der Dübener Heide Burg Düben



- Eröffnung der Sonderausstellung „Schicht für Schicht“ am 3. Juni 2022 von 16 bis 18 Uhr
- Pfingstmontag, 6. Juni 2022, von 12 bis 16 Uhr öffnet die Sonderausstellung „Schicht für Schicht“ und der Burgturm.

Der Eintritt ist frei.

Schießwarnung für den Standortübungsplatz Delitzsch – Teil Tiglitzer Forst in Bad Düben

1. Juni, 2. Juni, 7. Juni, 8. Juni, 15. Juni, 20. Juni, 22. Juni, 23. Juni und 29. Juni 2022 von 7.00 bis 17.00 Uhr auf der Waldkampfbahn.

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen) ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

SupaGolf –

Spielspaß im Kurpark Bad Düben

In unserem herrlich grünen Kurpark kann zu folgenden Zeiten gespielt werden:

Mo, Di, Do, Fr: von 11 bis 21 Uhr
Sa, So: von 11 bis 19* Uhr
(* die Zeit kann aufgrund der aktuellen Situation auf 16 Uhr verkürzt sein)

Bitte vereinbaren Sie vorab in der Verleihstation im HEIDE SPA VitalCenter telefonisch unter 034243/33675 einen Termin für Ihre Spielzeit.



VERANSTALTUNGEN JUNI

bis 10.06. **Sonderausstellung** „Schmetterlinge – Bedrohte Arten in der Natur Mitteldeutschlands“, Naturfotografien von Lutz Döring, Eintritt frei, www.naturpark-duebener-heide.de, NaturparkHaus

03.06.
ab 16.00 **Wiesenseminar**, Schnaditzer Apfelwiese (vor Schloss)
19.00 **Grillabend** mit frisch gegrillten Klassikern und Spezialitäten: fangfrischer Fisch, knuspriger Broiler, Original Thüringer Rostbratwurst, saftige Steaks, knackiges Grillgemüse und dazu selbst gemachte Salate und raffinierte Saucen, Preis: 29,90 € p. P. (Kinder 2 – 5 Jahre: 9,90 €, 6 – 11 Jahre: 19,90 €) inkl. 0,3 l Krostitzer Bier vom Fass oder einem alkoholfreien Getränk, Vorreservierung möglich (Tel.: 034243 / 33637 oder www.heidespa.de), HEIDE SPA Biergarten

05.06.
09.30 – 12.30 **Wiesen-Blüten-Bienen-Tag** zum Heidesonntag, auf Entdeckungstour durch die Muldewiesen mit der „Wilden Linde“, Teilnahme kostenfrei, Voranmeldung erforderlich (E-Mail: info@wildelinde.de), Treff: NaturparkHaus

06.06. **Deutscher Mühltage**, Programme und Öffnungszeiten unter: www.muehlen-nordsachsen.de, Bad Dübener Mühlen

10.00 – 17.00 **Deutscher Mühltage** im Museumsdorf, www.museumsdorf-duebener-heide.de, Obermühle

10.06.
20.00 **Eröffnungskonzert** des Sommertöne-Festivals, Vokalkünstler „amarcord“, www.museumsdorf-duebener-heide.de, Museumsdorf Obermühle

12.06.
14.00 **Kurkonzert** mit den „Böhmischen (B)Engeln“, kleine, aber feine Blasmusikbesetzung, die sich der böhmischen und mährischen Musik in der

Tradition von Ernst Mosch verschrieben hat, schwungvolle Polken, gefühlvolle Walzer und schmissige Märsche, Eintritt frei, Mühlencafé geöffnet (14 – 17 Uhr), www.bad-dueben.de, Obermühle

16.06.
19.30 **Konzert** „10 Jahre Anima“, Eintritt frei, um Spende wird gebeten, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai

17.06.
18.00 **Interaktiver Workshop** zur Eröffnung der neuen Sonderausstellung „Konsum und Regenwald – Regenwald im Einkaufswagen“, Jirka Krause (freiberuflicher Trainer für Globales Lernen und Bildung für nachhaltige Entwicklung), gemeinsam globale Verhältnisse und Zusammenhänge erkennen, Eintritt frei, Voranmeldung erforderlich (Tel.: 034243 / 72993 oder E-Mail: naturparkhaus@naturpark-duebener-heide.de), Sonderausstellung ab 18.06. bis 19.08., www.naturpark-duebener-heide.de, NaturparkHaus

18.06.
ab 11.00 **Feierliche öffentliche Bürgerhaus-Einweihung** und Trödelmarkt auf der Schlosswiese, für Speis und Trank ist gesorgt, Bürgerhaus Schnaditz

19.06.
14.00 – 17.00 **Mühlencafé geöffnet**, www.museumsdorf-duebener-heide.de, Obermühle

26.06.
14.00 – 17.00 **Mühlencafé geöffnet**, www.museumsdorf-duebener-heide.de, Obermühle

30.06.
19.30 **Fermate – Innehalten zum Monatsende**, Orgelkonzert mit Prof. Martin Sturm (Hochschule für Musik Weimar), Eintritt frei, um Spende wird gebeten, Evangelische Stadtkirche St. Nikolai

ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!